



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
45b-G8734.8-2025/5-2

Telefon +49 89 9214-00

München
26.03.2025

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller (SPD) vom 25.02.2025
betreffend Tierschutzskandal im Oberallgäu - warum haben die Behörden
nicht früher gehandelt?

Anlage: Tabelle mit Angaben zu Kontrollen, Befunden, Maßnahmen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Verstöße gegen den Tierschutz sind nicht hinnehmbar. Die rechtskonforme Tierhaltung, insbesondere auch das Einhalten der Bestimmungen des Tierschutzes, liegt in der Verantwortung der Tierhalter. Die zuständige Überwachungsbehörde hat Strafanzeige gegen den Tierhalter des in Rede stehenden Betriebs (im Folgenden: Betrieb) gestellt, die Staatsanwaltschaft ermittelt.

Die Fragen zu behördlichem Handeln werden bezogen auf die für die Überwachung der Lebensmittelsicherheit und des Veterinärrechts zuständigen Behörden beantwortet. Zu Kontroll- und Überwachungstätigkeiten anderer Ressorts im Betrieb und/oder seiner Tierhaltung kann zuständigkeitsshalber nicht berichtet werden.

Die Beantwortung der Fragen 1.1, 1.3, 2.1, 2.2 und 3.1 erfolgt rückwirkend für die letzten 5 Jahre (01.01.2020 bis dato) in tabellarischer Form (siehe Anlage).

1.1 Seit wann genau waren den Behörden diese Zustände in dem angesprochenen landwirtschaftlichen Betrieb bekannt?

Der Zustand in der betreffenden Tierhaltung, der eine unverzügliche Bestandsräumung erforderlich machte, wurde nach einer Bürgerbeschwerde bei einer Kontrolle am 18.02.2025 festgestellt; ansonsten siehe Anlage.

1.2 Von wem wurden die einzelnen zuständigen Behörden jeweils über die Missstände informiert (bitte in chronologischer Darstellung)?

Soweit es sich um das aktuelle Geschehen handelt, wurden das Landratsamt, die Regierung und das StMUV wie folgt informiert:

| Behörde: | Information durch: | Datum: |
|-------------------------------|--|------------|
| Landratsamt (Veterinäramt) | Bürgeranzeige → <i>Kontrollvorbereitung u.a. zur Gewährleistung der Eigensicherung notwendig s.u.</i> | 27.01.2025 |
| Landratsamt (Leitung) | Abteilungsleiter, zuständig für Veterinäramt | 18.02.2025 |
| Regierung | Landratsamt (Veterinäramt) | 20.02.2025 |
| Ministerium | Infos aus Pressemitteilung des Landratsamt Oberallgäu | 24.02.2025 |

1.3 Was wurde von den zuständigen Behörden dagegen unternommen (bitte unter Angabe von Datum, Maßnahme und agierenden Behörden)?

Nach Anzeige wurde sobald wie möglich eine Kontrolle im Betrieb durchgeführt. Eine besondere Vorbereitung mit Hinzuziehung der Polizei war notwendig; die Staatsanwaltschaft war ab dem 18.02.2025 (Kontrolltag) bereits involviert. Im Betrieb wurden am 18.02.2025 erste Maßnahmen zur Versorgung der vorhandenen Tiere – Nachkontrolle mit Prüfung der Versorgung der Tiere am 20.02.2025 – und zur Behebung weiterer Tierschutzmängel durchgeführt bzw. veranlasst, die Bestandsräumung

wurde vorbereitet und in die Wege geleitet (vgl. Anlage). Ein behördliches Tierhalte- und Betreuungsverbot wurde mit Ordnungsverfügung vom 22.02.2025 erlassen.

2.1 Welche einzelnen Kontrollen im Bereich Tierschutz bzw. Tierwohl wurden in den vergangenen fünf Jahren an dem Betrieb durchgeführt (bitte mit chronologischer Aufstellung der Kontrollen je Standort, Maßnahmen und den Ergebnissen)?

2.2 Welche einzelnen Verstöße, Mängel und Defizite wurden bei den oben abgefragten Kontrollen jeweils festgestellt (bitte detaillierte Aufstellung mit Datum, Vorfall und Beurteilung)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet: siehe Anlage.

2.3 Welche Anordnungen, Auflagen und Sanktionen, bspw. Bußgelder, Kürzung von EU-Förderungen, etc. haben die zuständigen Behörden verhängt?

Zur Beteiligung des Betriebs an speziellen Förderprogrammen der Europäischen Union oder zu eventuellen Kürzungen von EU-Fördergeldern durch andere Ressorts besteht keine Kenntnis.

Folgende Bußgelder wurden nach Angaben der zuständigen Behörden vor Ort in den letzten 5 Jahren verhängt:

- am 22.08.2022 in Höhe von 200 € wegen Verstoßes gegen die Viehverkehrsverordnung (Zu- und Abgangsmeldungen);
- am 23.05.2023 in Höhe von 100 € wegen Verstoßes gegen die BVDV-Verordnung (fehlende Untersuchung) und
- am 08.01.2025 in Höhe von 600 € wegen Verstoßes gegen die BVDV-Verordnung (fehlende Untersuchung).

Außerdem wurden Zwangsgelder fällig gestellt aufgrund eines Anordnungsbescheids vom 23.08.2022 zum Vollzug der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV):

- insgesamt 1.550 € am 26.04.2023 und
- insgesamt 2.300 € am 19.07.2023, erhöht durch erneute Zwangsgeldandrohung.

3.1 *Was wurde unternommen, um den Tieren auf dem aktuell betroffenen Betrieb zu helfen, bevor der Betrieb geräumt werden konnte?*

Siehe Antwort 1.3 sowie Anlage.

3.2 *Wie wurde die Landrätin des Landkreises über die Situation informiert (bitte mit Angabe des Datums)?*

Siehe Antwort 1.2.

3.3 *Wie wurden die zuständigen Staatsminister bzw. die Leitung des zuständigen Ministeriums über die Vorfälle in dem Betrieb informiert?*

Siehe Antwort zu 1.2.

4.1 *Welche Maßnahmen hat das StMUV seit den Vorfällen in Bad Grönenbach im Jahr 2020 durchgeführt, um die Überwachungsstruktur von tierhaltenden Betrieben zu verbessern?*

Strukturell wurde die Überwachung der großen, komplexen und überregional tätigen Betriebe der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) übertragen. In den letzten Jahren hat der Freistaat daneben insgesamt rund 100 neue Stellen für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte geschaffen. Die neuen Stellen verteilen sich auf die Landratsämter, die Regierungen, die KBLV und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Insgesamt verfügen diese Behörden über rund 500 Stellen für Veterinäre.

4.2 *Wie viele Kontrollen hat die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) seit ihrer Gründung durchgeführt (bitte mit Angabe des Datums der Kontrolle)?*

4.3 *Wie viele Sanktionen wurden von der KBLV seit ihrer Gründung verhängt (bitte mit Angabe des jeweiligen Datums und Benennung der jeweiligen Sanktion)?*

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der in Rede stehende Betrieb fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der KBLV. Bezüglich der Kontrollzahlen und der veranlassten behördlichen Maßnahmen der KBLV

verweisen wir auf die öffentlich zugängliche Statistik der KBLV (s. [www.kblv.bayern.de/wir ueber uns/zahlen fakten/index.htm](http://www.kblv.bayern.de/wir_ueber_uns/zahlen_fakten/index.htm)). Die Auswertung für das Jahr 2024 wird im Augenblick erstellt und sobald wie möglich veröffentlicht.

5.1 Wie viele dauerhafte neue Stellen sind in bayerischen Veterinärämtern im Zeitraum 2021-2024 geschaffen worden (bitte jährlich aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen)?

An den bayerischen Veterinärämtern an den Landratsämtern wurden im Zeitraum 2021 – 2024 insgesamt 34,17 Stellen für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte neu geschaffen. Die neuen dauerhaften Stellen wurden an folgenden Landratsämtern ausgebracht: Berchtesgadener Land, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech (0,5-Stelle), Mühldorf a. Inn, München (0,5-Stelle), Starnberg (0,67-Stelle), Traunstein, Weilheim-Schongau, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Rottal-Inn, Straubing-Bogen, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg, Schwandorf, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Ansbach, Nürnberger Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen, Aschaffenburg, Kitzingen, Main-Spessart, Würzburg, Augsburg (0,5-Stelle), Donau-Ries, Günzburg, Lindau (Bodensee), Ostallgäu und Unterallgäu.

Die kreisfreien Städte mit eigenem Veterinäramt sind für ihre Personalausstattung eigenverantwortlich zuständig.

5.2 Wie viele Tierschutzkontrollen haben die bayerischen Veterinärämter im Zeitraum 2021-2024 durchgeführt (bitte jährlich aufgeschlüsselt mit Datum der Kontrolle, nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen)?

Die gewünschte Aufschlüsselung der Daten ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht leistbar, da hierfür Recherchen erforderlich wären, die Kapazitäten binden würden, die für Vollzugsaufgaben benötigt werden. Zum allgemeinen Sachverhalt und zu Kontrollzahlen „Tierschutzkontrollen“ 2021 siehe Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis, Paul Knoblach (Bündnis 90/Die Grünen) betreffend „Arbeit der Veterinärämter und Vollzug des Tierschutzrechts“ (Drs. 18/25868).

Für das Jahr 2022 wurden der zuständigen Bundesbehörde, dem Bundesamt für Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit, 12.389 Tierschutzkontrollen zum Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben gemeldet (Tierkategorie: Schweine, Legehennen Hühner, Kälber, Rinder (ohne Kälber), Schafe, Ziegen, Hausgeflügel, Laufvögel, Enten, Gänse, Truthühner), für das Jahr 2023 12.608. Die Zahlen für das Jahr 2024 stehen noch nicht zur Verfügung, sie werden noch erhoben.

5.3 Wie viele Sanktionen wurden von bayerischen Veterinärämtern im Zeitraum 2021-2024 verhängt (bitte jährlich aufgeschlüsselt mit Datum und Benennung der jeweiligen Sanktion, nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen)?

Für die zentrale Erfassung von Sanktionen durch bayerische Veterinärämter existiert keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen trennen viele Kreisverwaltungsbehörden fachliche Bearbeitung und Vollzug.

6.1 Wie viele Mitarbeiter hat das für den Oberallgäu zuständige Veterinäramt (bitte nach Funktion aufgeschlüsselt angeben)?

Die Landratsämter setzen ihr Personal in eigener Zuständigkeit ein. Am Landratsamt Oberallgäu stehen aktuell sieben Stellen für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte zur Verfügung.

6.2 Wie viele tierhaltende Betriebe liegen im Aufgabenbereich des für Oberallgäu zuständigen Veterinäramts (bitte nach Größe aufgeschlüsselt angeben)?

In den Zuständigkeitsbereich des Amtes fallen nach Mehrjährigem Nationalen Kontrollplan (MNKP, gem. Durchführungsverordnung (EU) 2019/723) zum Stichtag 12.03.2025 1.281 tierhaltende Betriebe (ein weiterer Betrieb Rinderhaltung liegt in der Kontrollzuständigkeit der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen). Diese Betriebe beinhalten gemäß MNKP 1.099 Rinderhaltungen (Kälber ausgenommen), 966 Betriebe mit Kälberhaltung, 59 Schweinehaltungen, 185 Schafhaltungen, 195 Ziegenhaltungen, 17 Masthühnerhaltungen, 266 Legehennenhaltungen, 34 sonstige Hühnerhaltungen, außerdem 52 Entenhaltungen und 12 Gänsehaltungen.

Eine Aufschlüsselung nach Größe ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht leistbar.

6.3 Besteht in dem für das Oberallgäu zuständigen Veterinäramt permanenter oder temporärer Personalmangel (verursacht durch Krankheit oder Dienstaussfälle)?

Am Landratsamt Oberallgäu kam es durch Abwesenheiten, insbesondere durch Personalwechsel, Vakanzen während der fachtheoretischen Ausbildung oder auch Elternzeit zu temporären Personaleinschränkungen. An den Bezirksregierungen wurden zur Unterstützung der Veterinärämter Springerstellen geschaffen, deren Einsatz bedarfsorientiert von den Regierungen koordiniert wird.

7.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Wirksamkeit von Sanktionen gegen Hofbetreiber, die gegen Tierschutzgrundsätze verstoßen (bitte nach Sanktion aufgeschlüsselt darstellen)?

Der Gesetzgeber hat Sanktionsmöglichkeiten zu Strafzwecken und zur Abwendung weiterer Verstöße geschaffen. Die Wirksamkeit von Sanktionen hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab und kann nicht pauschal beurteilt werden. Insbesondere wenn Gründe mit der persönlichen Situation des Tierhalters im Zusammenhang stehen, wie z.B. bei psychischen Ausnahmesituationen durch Schicksalsschläge etc., kann es sehr wirksam sein, niedrigschwellige Hilfsangebote zu unterbreiten (siehe Antwort zu Frage 7.3).

7.2 Welche politischen Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den Vorkommnissen?

Vgl. Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Florian von Brunn, Martina Fehlner, Ruth Müller (SPD) betreffend „Grausame Tierschutzverstöße auf Milchviehgroßbetrieb im Allgäu – Haben Staatsregierung und Behörden versagt“ (Drs. 18/3402). Gemäß Tierschutzgesetz und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung liegt die Verantwortung für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haltung der Tiere beim Tierhalter. Auch ist der Tierhalter verantwortlich für das unverzügliche Ergreifen von Maßnahmen zur Behandlung kranker oder verletzter Tiere sowie für das Hinzuziehen eines Tierarztes.

7.3. *Welche niedrighschwelligen Beratungsmöglichkeiten gibt es für Landwirte, die offenbar mit ihrer Aufgabe überfordert sind?*

Siehe Antworten der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid (AfD) betreffend „Psychologische Unterstützung für Landwirte in Bayern“ (Drs. 19/4676) und zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Paul Knoblach (Bündnis 90/Die Grünen) betreffend „Landwirtinnen und Landwirte entlasten“ (Drs. 19/23989).

8. *Wie lassen sich durch den durch die Staatsregierung forcierten Bürokratieabbau solche Fälle in Zukunft vermeiden?*

Ein Zusammenhang von Bürokratieabbau und Vermeidung von Tierschutzverstößen ist nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Rüdiger Detsch
Ministerialdirektor